

1. Änderung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Schwaigen vom 01.10.2005

Ergänzung zu § 9 Arten der Grabstätten

neu:

4. Urnengräber

Ergänzung zu § 12 Urnenbeisetzungen

neu:

10. Die Urnen sollen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichen Material bestehen, wenn sie in einem Erdgrab bestattet werden.

Ergänzung zu § 13 Ausmaße der Grabstätten

unter 1. neu aufzunehmen:

3. Urnengräber Länge: 1,10 m Breite: 0,70 m

Ergänzung zu § 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

unter (1) Nr. 1 Grabmäler aus Stein neu aufzunehmen:

Urnengräber nicht höher als 1,0 m, nicht breiter als 0,60 m

unter (1) Nr. 2 Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen:

Urnengräber nicht höher als 1,20 m, nicht breiter als 0,60 m

Hinweis: Die Urnengräber sollen mit einem Abstand von 0,50 m angelegt werden.

Ergänzung zu § 31 In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten rückwirkend zum **01. Juli 2022** in Kraft.

Schwaigen, den 25. Juli 2022

Hubert Mangold
1. Bürgermeister

